

aktualisiert am 09.06.2022

Hygienekonzept der Grundschule-Groß-Flottbek

Ab dem 18.10.2021 gilt wieder für alle Schüler*innen die Präsenzplicht.
Die Präsenzplicht kann nur noch in einzelnen Ausnahmefällen aufgehoben werden.

1. Schulorganisation:

Der Unterricht findet über alle Jahrgänge im vollen Präsenzunterricht nach Stundentafel statt. Klassenfahrten und Ausflüge sind wieder möglich.

2. Schnelltests für SchülerInnen und Schulbeschäftigte:

Die freiwilligen Schnelltestungen laufen mit dem 10. Juni 2022 aus. Ab dem 13. Juni 2022 kann die Schulleitung in besonderen Einzelfällen (z.B. bei akutem Infektionsverdacht im Laufe des Schultages) anlassbezogen Schnelltest an die Schülerinnen und Schüler ausgeben.

Auch das Gesundheitsamt kann im Falle eines Ausbruchsgeschehens eine serielle Testung anordnen.

Dem Schulpersonal werden zweimal pro Kalenderwoche Schnelltests angeboten.

3. Lüften:

Alle Räume werden in den Unterrichtspausen und einmal zusätzlich während der Unterrichtsstunde großzügig gelüftet werden. Die Quer- und Stoßlüftung ist bei vollständig geöffneten Fenstern über mehrere Minuten vorzunehmen. Der konkrete Zeitpunkt kann am Unterrichtsverlauf ausgerichtet werden.

Eine in jedem Raum befindliche CO₂-Ampel zeigt zudem den individuellen Lüftungsbedarf an.

Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft/GBS Personal geöffnet und anschließend wieder verschlossen werden.

Die Nutzung der mobilen Luftfilter werden über die Sommermonate abgeschaltet.

4. Tragen medizinischer Masken:

Die Pflicht zum Tragen von Masken in Innenräumen ist ab dem 01.05.2022 aufgehoben. Es liegt in der individuellen Entscheidung der Kinder bzw. deren Eltern sowie allen schulischen Beschäftigten, ob sie freiwillig eine Maske in der Schule tragen möchten.

5. Persönliche Hygiene:

Wir werden die Kinder in dem uns möglichem Rahmen dazu anhalten eine **gründliche Händehygiene** (z.B. nach dem Nase putzen, Husten oder Niesen, nach Kontakten mit öffentlichen Gegenständen, vor und nach dem Essen, nach dem Toilettengang) vorzunehmen. Auch werden wir immer wieder auf das Husten und Niesen in die Armbeuge erinnern.

6. Krankheitsanzeichen:

Personen mit Corona-typischen Krankheitssymptomen (akute Atemwegserkrankungen, Husten, Fieber), die nicht durch eine chronische Erkrankung zu erklären sind, sollten bis zum Abklingen der Symptome nicht zur Schule kommen und auf die Teilnahme an Ganztags- oder Ferienangeboten verzichten. Bei Auftreten eines leichten Infekts (z.B. Schnupfen) ist es angeraten die allgemeinen Hygienemaßnahmen besonders zu beachten.

7. Schülerinnen und Schüler und Familien mit Risiko:

Grundsätzlich gilt für alle Schülerinnen und Schüler die Schulpflicht. Sollten Kinder oder Angehörige des eigenen Haushalts jedoch einschlägige Vorerkrankungen haben, können in Abstimmung mit den Sorgeberechtigten besondere Schutzmaßnahmen getroffen werden. Die besondere Gefährdung ist durch ein qualifiziertes ärztliches Attest vorzuweisen.

In diesem Fall wenden sich die Eltern bitte an die Klassenlehrer und Klassenlehrerinnen.

8. Reiserückkehrer*innen:

Alle Reisenden müssen sich nach Rückkehr aus den Ferien und vor Betreten der Schule selbstständig über die geltenden Infektionsschutzregelungen informieren. Diese Regeln sind strikt einzuhalten.

9. Konferenzen und Versammlungen:

Sitzungen der schulischen Gremien sowie weitere schulische Veranstaltungen finden regelhaft statt sofern die Hygienevorschriften eingehalten werden können. Die Durchführung kann auch in Form der Videokonferenz erfolgen.

10. Infektionsschutz bei der Ersten Hilfe:

Zur Minimierung des gegenseitigen Ansteckungsrisikos sollten von den Beteiligten medizinische Masken und bei Bedarf von den Ersthelfenden auch Einmalhandschuhe getragen werden.

11. Dokumentation:

Die im Kontext eines Befreiungsantrages eingereichten Atteste sind vertraulich zu behandeln. Atteste von Schülerinnen und Schülern sind in der Schülerakte aufzubewahren und unterliegen den datenschutzrechtlichen Vorgaben. Atteste von Beschäftigten sind im Original verschlossen an das zuständige Personalsachgebiet zur Aufnahme in die Personalakte weiterzuleiten.

12. Akuter Coronafall und Meldepflichten:

Bei einem positiven Schnelltest sind Schülerinnen und Schüler bis zur Abholung durch die Eltern zu isolieren.

Der Infektionsverdacht ist weiterhin durch einen PCR-Test oder durch einen Schnelltest in einer anerkannten Teststelle abzuklären. Ein Genesenennachweis kann nur ausgestellt werden, wenn ein PCR-Test durchgeführt wurde.

Bitte stellen Sie sicher, dass Ihre Kontaktdaten aktuell sind. Bei Änderungen der persönlichen Daten wenden Sie sich bitte per Mail an das Schulbüro.

Beschäftigte müssen das Schulgelände verlassen.

Die Verpflichtung zur Meldung bestätigter Infektionen durch die Schulleitung wird ab dem 13.06.2022 zunächst ausgesetzt. Die Testzentren melden diese Fälle direkt an die zuständigen Stellen.

13. Quarantäneanordnungen:

Zur Gewährleistung eines verlässlichen Unterrichts wird eine Isolation in der Regel nur für infizierte Schülerinnen und Schüler angeordnet. Das Gesundheitsamt prüft die Anordnung einer erweiterten seriellen Testung.

Das Gesundheitsamt behält sich abweichende Einzelfallentscheidungen vor.

13.1 Quarantäneanordnung für infizierte Personen:

Die Quarantänedauer beträgt **5 Tage**. Sie beginnt mit dem Datum des ersten positiven Schnelltests.

Es wird empfohlen, die Isolation nach 5 Tagen nur dann zu beenden, wenn ein häuslicher Schnelltest ein negatives Ergebnis gezeigt hat und keine Symptome mehr bestehen.

13.2 Quarantäneanordnung für Kontaktpersonen:

Eine Pflicht zur Quarantäne für Kontaktpersonen besteht nicht mehr. Haushaltsmitgliedern wird empfohlen, Kontakte zu reduzieren und sich mittels Schnelltests (Selbsttest oder Tests in anerkannten Teststellen) fünf Tage lang täglich zu testen. Die schulischen Schnelltests können hierfür nicht verwendet werden.